



Grand-Duché de Luxembourg  
Großherzogtum Luxemburg

## Extrait du registre aux délibérations Anszug aus dem Beratungsregister

du Conseil communal de Wincrange  
des Gemeinderates von

Séance <sup>publique</sup> <sub>secrète</sub> du 18. Juli 1980

Date de l'annonce publique de la séance: 10. Juli 1980  
Date de la convocation des conseillers: 10. Juli 1980

Présents M. M. Arend, Diederich, Dupont, Haag, Habscheid, Kayser,  
Lallemand, Lommer, Muller, Leweck, Nesor, Neuman,  
Reckinger, Reiners, Renckens, Schmit, Schickes, Schmitz A., Schmitz,  
Thilmany, Trausch, Wenkin, Winkin, Zeimes.

Absents: a) excusé MM Clees, Neu, Schickes  
b) sans motif

Le Conseil Communal,  
Der Gemeinderat,

Point de l'ordre du jour:

No. 11

**OBJET:**  
Gegenstand

Reglement über die Erschliessung der sekundären Bauzonen.

- Gesehen Artikel 99 und 107 der Verfassung;
- Gesehen Artikel 33 bis 36 des Gemeindegesetzes vom 24.02.1843;
- Gesehen das Gesetz vom 29. April 1819 über die Eintreibung der Gemeindesteuern und Gemeindetaxen;
- Gesehen den Bebauungsplan der Gemeinde Wincrange vom 04. Juli 1978, von der Oberbehörde genehmigt am 28.11.1978, no 120 C;
- Gesehen, dass es angebracht ist Richtlinien zu erlassen für die Erschliessung derjenigen Baugebiete, welche im Bautenreglement der Gemeinde Wincrange als "sekundäre Bauzonen" eingetragen sind;

### Beschliesst mit allen Stimmen:

Nachstehendes Reglement über die Erschliessung der sekundären Bauzonen in der Gemeinde Wincrange zu erlassen:

#### Artikel 1

Wird ein Antrag auf Baugenehmigung in einer sekundären Bauzone gestellt, so übernimmt die Gemeindeverwaltung das Verlegen der Infrastruktur sowie deren Vorfinanzierung in dieser gesamten Zone. Sämtliche Anstösser und Eigentümer werden von der Gemeindeverwaltung kontaktiert um sich an den Infrastrukturkosten zu beteiligen. Im Falle einer sofortigen Beteiligung wird dieser Entscheid des Antragstellers schriftlich festgehalten und er zahlt die effektiven und pro laufenden Meter Strassenfront errechneten Baukosten sofort nach Fertigstellung der Arbeiten an die Gemeindeverwaltung zurück.

#### Artikel 2

Diejenigen Eigentümer, welche sich nicht sofort beteiligen, das heisst nachdem die Gemeinde die Kosten vorgestreckt hat, haben jederzeit das Recht sich an die bestehende Infrastruktur anzuschliessen gegen Zahlung der von der Gemeinde vorgestreckten Infrastrukturkosten.  
Ihr Kostenanteil unterliegt einem jährlichen Aufschlag von fünfzehn Prozent (15 %).

.../...

Artikel 3

Die zu erstellende Infrastruktur soll sich in unseren Dörfern auf folgende Arbeiten beschränken:

- a) Verlegen der Hauptleitung für Wasser und Kanalisation. (Die beiderseitigen Hausanschlüsse bleiben zu Lasten der Anschlussnehmer).
- b) Das unterirdische Verlegen von Plastikrohren zum Durchziehen der Kabel für die Anschlüsse an den elektrischen Strom, sowie Telefon, Fernsehantenne und Strassenbeleuchtung.
- c) Die Abgrenzung des Gemeindeweges durch beidseitiges Versetzen von Bordsteinen.

Artikel 4

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung oder unter deren Aufsicht. Die Kosten werden pro laufenden Meter Strassenfront errechnet und sind von dem jeweiligen Anstösser, entsprechend den unter Art. 1 und 2 festgelegten Bestimmungen integral und für die gesamte Länge seines aneinander liegenden und an die Strasse angrenzenden Eigentums zurückzuerstatten, einerlei ob dieses Eigentum unter einer oder mehreren Nummern im Kadaster eingetragen ist. Diese Bestimmungen gelten wenn die Parzelle sofort oder erst später, ganz oder teilweise bebaut wird.

Artikel 5

Die Sofortbeteiligung muss erfolgen sobald die Gemeinde die definitive Kostenabrechnung der Arbeiten aufgestellt hat.

Artikel 6

Einem Antrag auf Baugenehmigung in einer sekundären Bauzone, welcher die Erschliessung dieser Zone durch die Gemeindeverwaltung nach sich zieht, kann nur stattgegeben werden, wenn das zu errichtende Bauwerk aus Mauerwerk gefertigt wird, und wenn seine zu Wohnzwecken nutzbare Grundfläche mindestens 80 Quadratmeter beträgt.

Artikel 7

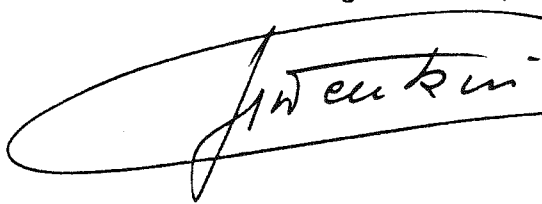


Keine Baugenehmigung in einer sekundären Bauzone kann erteilt werden, bevor nicht alle von dem betreffenden Eigentümer geschuldeten Anschlusskosten an die Gemeinde zurückgezahlt sind.

So beschlossen, zu Wincrange, Datum wie Eingangs.  
Folgen die Unterschriften.

Für gleichlautenden Auszug.

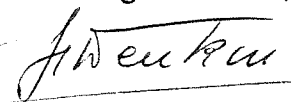
Der Bürgermeister,

Der Sekretär,

Bescheinigung:

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehendes Reglement an den ortsüblichen Stellen in allen Sektionen der Gemeinde Wincrange öffentlich angeschlagen worden ist, laut Art. 4 des Kgl. Grossherz. Beschlusses vom 22.10.1842.  
Wincrange, den 27. Oktober 1980.  
Der Bürgermeister,





Nous Jean,  
par la grâce de Dieu,  
Grand-Duc de Luxembourg,  
Duc de Nassau,

Vu un procès-verbal de délibération du 18 juillet 1980  
aux termes duquel le Conseil communal de Wintrange a décidé d'édicter  
un règlement-taxe concernant les zones d'habitation secondaires;

Vu les articles 99 et 107 de la Constitution;

Vu l'article 34 de la loi sur l'organisation communale  
et des districts du 24 février 1843;

Sur le rapport de Notre Ministre de l'Intérieur et  
après délibération du Gouvernement en Conseil;

A r r ê t o n s :

Art. 1er. - Est approuvée la délibération du 18 juillet  
1980 aux termes de laquelle le Conseil communal de Wintrange a décidé  
d'édicter le règlement-taxe suivant sur les zones d'habitation secondaires:

" Artikel 1.- Wird ein Antrag auf Baugenehmigung in einer sekundären Bau-  
zone gestellt, so übernimmt die Gemeindeverwaltung das Verlegen der  
Infrastruktur sowie deren Vorfinanzierung in dieser gesamten Zone.  
Sämtliche Anstösser und Eigentümer werden von der Gemeindeverwaltung  
kontaktiert um sich an den Infrastrukturkosten zu beteiligen. Im Falle  
einer sofortigen Beteiligung wird dieser Entscheid des Antragstellers  
schriftlich festgehalten und er zahlt die effektiven und pro laufenden  
Meter Strassenfront errechneten Baukosten sofort nach Fertigstellung  
der Arbeiten an die Gemeindeverwaltung zurück.

Artikel 2.- Diejenigen Eigentümer, welche sich nicht sofort beteiligen,  
das heisst nachdem die Gemeinde die Kosten vorgestreckt hat, haben jeder-  
zeit das Recht sich an die bestehende Infrastruktur anzuschliessen gegen  
Zahlung der von der Gemeinde vorgestreckten Infrastrukturkosten.  
Ihr Kostenanteil unterliegt einem jährlichen Aufschlag von fünfzehn  
Prozent (15 %).

Artikel 3.- Die zu erstellende Infrastruktur soll sich in unseren Dörfern auf folgende Arbeiten beschränken:

- a) Verlegen der Hauptleitung für Wasser und Kanalisation. (Die beiderseitigen Hausanschlüsse bleiben zu Lasten der Anschlussnehmer).
- b) Das unterirdische Verlegen von Plastikrohren zum Durchziehen der Kabel für die Anschlüsse an den elektrischen Strom, sowie Telefon, Fernsehantenne und Strassenbeleuchtung.
- c) Die Abgrenzung des Gemeindeweges durch beidseitiges Versetzen von Bordsteinen.

Artikel 4.- Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung oder unter deren Aufsicht. Die Kosten werden pro laufenden Meter Strassenfront errechnet und sind von dem jeweiligen Anstösser, entsprechend den unter Art. 1 und 2 festgelegten Bestimmungen integral und für die gesamte Länge seines aneinander liegenden und an die Strasse angrenzenden Eigentums zurückzuerstatten, einerlei ob dieses Eigentum unter einer oder mehreren Nummern im Kadaster eingetragen ist. Diese Bestimmungen gelten wenn die Parzelle sofort oder erst später, ganz oder teilweise bebaut wird.

Artikel 5.- Die Sofortbeteiligung muss erfolgen sobald die Gemeinde die definitive Kostenabrechnung der Arbeiten aufgestellt hat.

Artikel 6.- Einem Antrag auf Baugenehmigung in einer sekundären Bauzone, welcher die Erschliessung dieser Zone durch die Gemeindeverwaltung nach sich zieht, kann nur stattgegeben werden, wenn das zu errichtende Bauwerk aus Mauerwerk gefertigt wird, und wenn eine zu Wohnzwecken nutzbare Grundfläche mindestens 80 Quadratmeter beträgt.

Artikel 7.- Keine Baugenehmigung in einer sekundären Bauzone kann erteilt werden, bevor nicht alle von dem betreffenden Eigentümer geschuldeten Anschlusskosten an die Gemeinde zurückgezahlt sind. "

Art. 2.- Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Palais de Luxembourg, le 8 octobre 1980

(s.) Jean

Le Ministre de l'Intérieur,


(s.) J. Spautz

réf.: 4.0042

Brm.- Transmis en copie à Monsieur le Commissaire de district à Diekirch pour être notifié à l'administration communale intéressée.

La délibération du 18 juillet 1980 reste à publier en due forme et à reproduire en 7 exemplaires munis du certificat de publication, après quoi il en sera fait mention au Mémorial.

Luxembourg, le 14 octobre 1980  
Pr le Ministre de l'Intérieur,  
Le 1er Conseiller de Gouvernement,



No 45/80.

Transmis en copie  
à Monsieur le Bourgmestre de la commune  
de Minorange pour  
information et aux fins demandées.

Diekirch, le 17 OCT. 1980  
Le Commissaire de district.

